

Vereinssatzung

Verein für Rehasport und Gesundheitsförderung e.V.



Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verein für Rehasport und Gesundheitsförderung und hat seinen Sitz in 27449 Kutenholz, Im Lakum 33. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade (VR1057) eingetragen und führt den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern /innen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. (AO 77 §§ 52). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2a Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Turnerverbundes e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder dessen Ziele erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte unter Beachtung der jeweiligen Ordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Behinderten – Sportverbandes Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Turnerverbundes e.V. und letzteren angeschlossenen Fachverbänden zu befolgen; nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme begründet ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Quartal wirksam, wobei eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Abrechnungsquartals einzuhalten ist.

Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitglieds- und Spartenbeiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wenn ein Mitglied während des Quartals austritt oder ausgeschlossen wird, ist der Beitrag auch dann für ein ganzes Quartal zu zahlen.

Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der erste Beitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand zu lassen. Der Vereinsbeirat hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu genehmigen.

Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Quartalsbeitrags ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,

der Vereinsbeirat,

die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführender Vorstand und dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart,
dem Schriftführer,

Zum erweiterten Vorstand gehören:

die Abteilungsleiter,
der Pressewart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,00 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsbeirates.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

Die Organisation der Übungsstunden und der Turnbetrieb unterstehen dem 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsbeirat

Dem Vereinsbeirat gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder als Beisitzer an. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirates nach Vereinsgründung. Die Beisitzer bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Beisitzer gewählt sind. Die Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

Der Vereinsbeirat ist Berufungsinstanz gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes er schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, über die sich aus der Satzung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsbeirates,

die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und ordnungsgemäß zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Beschluss zur Beschwerde §5 betreffend.

Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, der stellvertretende Vorsitzende.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig

Schriftliche Abstimmungen (geheime Wahl) erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fällen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Vereinsregister- Nr. 2665 AG Hannover, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, wie z.B. eine Geschäfts-, eine Finanzordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten usw. erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen.